# Satzung des "Festausschuss Dortmunder Karneval e. V."

### § 1 - Name, Sitz, Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.".
- 2. Sitz des Festausschusses Dortmunder Karneval, in Folge kurz FA genannt, ist Dortmund. Als Anschrift gilt die Adresse des/der Präsidenten/-in.
- 3. Der FA ist dem Bund Deutscher Karneval e. V. und dem Bund Ruhr-Karneval e. V. angeschlossen.
- 4. Zweck des FA ist der Zusammenschluss aller Dortmunder Karnevalsgesellschaften sowie von Musik-, Fanfaren-, Spielmannszügen und folkloristischen Gruppen.
- 5. Die Jugendförderung des FA geschieht über die Jugendorganisation des FA, die Karnevalsjugend-Dortmund im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
- 6. Der FA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 7. Aufgaben und Zweck des FA sind:
  - a) Förderung des Brauchtums im Dortmunder Karneval
  - b) Eröffnung der Session um den 11. im 11.
  - c) Proklamation eines Prinzenpaares und Kinderprinzenpaares
  - d) Durchführung des Rosenmontags- sowie des Kinderkarnevalszuges
  - e) Förderung der Jugendpflege über die Karnevalsjugend-Dortmund
  - f) Beratende und helfende Funktionen gegenüber den Mitgliedsgesellschaften
  - g) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung
- 8. Der FA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### § 2 - Mitgliedschaft

- 1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder
  - b) die nicht stimmberechtigten Mitglieder (ehrenhalber verliehene Mitgliedschaften)
- 2. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden.
- 3. Nicht stimmberechtigt sind alle ehrenhalber verliehenen Mitgliedschaften. Es gibt zwei Arten von Ehrenmitgliedschaften, die an natürliche Mitglieder verliehen werden
  - a) Ehrenmitglied
  - b) Ehrenpräsident/-in
  - c) Senator/-in
  - d) Ehrensenator/-in
- 4. Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand des FA verliehen. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ehrenmitgliedschaften werden für besondere Förderung der Ziele des FA und Verdienste um die karnevalistische Brauchtumspflege verliehen.

## § 3 - Aufnahme

- 1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des FA zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV).
- 2. Der FA erhebt eine Aufnahmegebühr, die von der JHV festgelegt wird.
- 3. Juristischen Personen kann vor der Vollmitgliedschaft eine zweijährige Hospitantenzeit auferlegt werden.

### § 4 - Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres und muss an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet sein.
- b) Auflösung der Gesellschaft oder des Vereins
- c) Ausschluss gemäß §4.3, über den die JHV mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat
- d) Tod bei Ehrenmitgliedschaften
- 2. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das FA-Vermögen.
- 3. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse
  - b) durch Unterlagen bewiesenes Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Aufgaben des FA
  - c) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

### § 5 - Rechte der Mitglieder

- 1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Versammlungen des FA zu. Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge stellen.
- 2. Sie genießen alle Vorteile, die der FA zur Förderung seiner Zwecke und Aufgaben hat.
- 3. Die Mitglieder sind in ihrem Eigenleben von der Satzung und den Beschlüssen des FA abgesehen nicht eingeengt.
- 4. Sie haben das Recht, den Rat des FA-Vorstandes in organisatorischen sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

### § 6 - Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben des FA zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse zu befolgen.
- 2. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis zum 31. März des Jahres fällig.
- 3. Die Höhe der Beiträge wird in der JHV festgelegt.
- 4. Mitglieder mit Beitragsrückstand haben in der Versammlung kein Stimmrecht.

#### § 7 - Organe des FA

- 1. Organe des FA sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenrat

### § 8 - Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlungen (MV) sollen alle 4 Wochen oder bei Bedarf stattfinden.
- 2. Die JHV soll alljährlich in dem Zeitraum bis zu 8 Wochen nach Ostern stattfinden. Ihr obliegt vor allem:
  - a) Die Entgegennahme des
    - Jahresberichtes des/der Präsidenten/-in
    - Jahresberichtes des/der Schatzmeister/-in
    - Kassenprüfungsberichtes
    - Jahresberichtes des/der Jugendbeauftragten
  - b) Beschlussfassung über Anträge
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/-innen
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

3.

- a) Zu der JHV ist 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- b) Anträge an die JHV müssen spätestens 8 Tage vor der JHV beim/ bei der Präsidenten/-in schriftlicher oder elektronischer Form mit kurzer Begründung vorliegen.
- c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die JHV mit "Zweidrittelmehrheit" beschließen; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des FA.

#### 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des FA erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Aus zeitlich bedingten Gründen kann die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

5.

- a) In Versammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- b) Beschlüsse werden mit "Zweidrittelmehrheit" der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 6. Die Vorstandsmitglieder der Karnevalsjugend haben das Recht, an der JHV teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

### § 9 - Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
    - Präsident/-in
    - Vizepräsident/-in
    - Schatzmeister/-in
    - Protokollchef/-in
    - Organisationsleiter/-in

- b) dem erweiterten Vorstand mit:
  - stelly. Schatzmeister/-in
  - stelly. Protokollchef/-in
  - stelly. Organisationsleiter/-in
  - mindestens 2 Beisitzer/-innen
- c) dem von der Karnevalsjugend-Dortmund gewählten 1. Vorsitzenden.
- d) den vom Vorstand berufenen Adjutanten ohne Stimmrecht.
- 2. Der Vorstand wird bis auf den Vorsitzenden der Karnevalsjugend, der in einer eignen JHV der Karnevalsjugend gewählt wird und den vom Vorstand berufenen Mitgliedern - in der JHV von den anwesenden Mitgliedern mit "Zweidrittelmehrheit" für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Das erste Mal durch Losentscheid, später nach zweijähriger Amtsdauer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der/die Präsident/-in,
  - der/die Vizepräsident/-in,
  - der/die Schatzmeister/-in,
  - der/die Organisationsleiter/-in,
  - der/die Protokollchef/-in.

Der Vorstand wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der Vorstandsmitglieder der Präsident/-in oder Vizepräsident/-in sein muss.

- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten JHV vom Vorstand bestellt.
- 5. Los 1 umfasst:
  - Präsident/-in
  - Schatzmeister/-in
  - Organisationsleiter/-in
  - Protokollchef/-in
  - Beisitzer/-in

#### 6. Los 2 umfasst:

- Vizepräsident/-in
- stelly. Protokollchef/-in
- stelly. Schatzmeister/-in
- stelly. Organisationsleiter/-in
- Beisitzer/-in

#### § 10 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Ehrensenatoren/-innen. Sie wählen ihn aus ihrer Mitte. Der Ehrenrat hat den Interessen des FA und dessen Mitgliedern zu dienen. Er kann bei Bedarf dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

### § 11 - Kassenprüfer

- 1. Drei Kassenprüfer/-innen die nicht dem Vorstand angehören dürfen werden in der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Der/die Ältere/n scheiden jedes Jahr aus und werden durch neue Prüfer/innen ersetzt, so dass immer 3 Kassenprüfer/-innen im Amt sind.
- 3. Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich und spätestens 3 Wochen vor der JHV erfolgen.
- 4. Ein Kassenprüfungsbericht (schriftlich) ist auf der JHV von einem/einer Prüfer/-innen vorzulegen.

### § 12 - Die Karnevalsjugend-Dortmund

Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der einzelnen Mitgliedsvereine des FA bilden die Karnevalsjugend-Dortmund im FA Dortmunder Karneval e. V. Für die Karnevalsjugend-Dortmund gilt deren Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

#### § 13 - Auflösung

- 1. Über die Auflösung des FA beschließt eine außerordentliche MV. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des FA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FA an den Dortmunder Karnevalsjugend Verwaltungs-e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat (Steuer-Nr. 314/5704/5432).

Die Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.09.2013. Sie löst hiermit die Satzung vom 29.02.2012 ab.

Dortmund, den 25.09.2013

Walls Punc

Walter Buchholz

Präsident